Gemeinde Ried bei Kerzers

Reglement über die Beteiligung der Gemeinde an den Kosten der schulzahnärztlichen Behandlungen

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (SGF 140.1) und dessen Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 (SGF 140.11);
gestützt auf das Gesetz vom 19. Dezember 2014 über die Schulzahnmedizin (SZMG; SGF 413.5.1) und dessen Ausführungsreglement vom 21. Juni 2016 (SZMR; SGF 413.5.11);
gestützt auf die Verordnung über den Taxpunktwert des Tarifs der Leistungen des Schulzahnpflegedienstes (SGF 413.5.17);
gestützt auf das Gesundheitsgesetz vom 16. November 1999 (GesG; SGF 821.0.1);
gestützt auf die Verordnung vom 9. März 2010 über die Pflegeleistungserbringer (PLV; SGF 821.0.12),

beschliesst:

Art. 1 - Zweck und Geltungsbereich

[1] Dieses Reglement hat zum Zweck, den Umfang der Beteiligung der Gemeinde an den Kosten der Kontrollen und schulzahnärztlichen Behandlungen von Kindern festzulegen, deren Eltern auf Gemeindegebiet wohnhaft sind.

[2] Beiträge erfolgen an die Kosten der Kontrollen und Behandlungen der im Kanton Freiburg wohnenden Kinder und Jugendlichen, die im schulpflichtigen Alter sind oder die obligatorischen Schulen besuchen, nach Abzug der Leistungen Dritter (Versicherungseinrichtungen usw.).

Art. 2 - Finanzielle Hilfe der Gemeinde

[1] Die finanzielle Hilfe der Gemeinde wird für die vom Schulzahnpflegedienst (danach: der Dienst) oder von einem Privatzahnarzt oder einer Privatzahnärztin erbrachten Leistungen gewährt, der oder die zur selbständigen Berufsausübung im Kanton Freiburg oder in einem anderen Kanton der Schweizerischen Eidgenossenschaft ermächtigt ist.

[2] Der maximale Taxpunktwert für die Berechnung der finanziellen Hilfe ist derjenige des Dienstes.

Diese Leistungen umfassen:

a) Zahn- und Zahnfleischkontrollen;
b) zahnerhaltende Behandlungen

Art. 3 - Kontrolle und Zahnbehandlungen

Die Kosten der Kontrollen und der zahnerhaltenden Behandlungen werden von der Gemeinde gemäss der angefügten Einschätzungstabelle übernommen.

Art. 4 - Kieferorthopädische Behandlungen und Zahnschäden

Für kieferorthopädische Behandlungen und Zahnschäden aus Unfallfolgen leistet die Gemeinde keine Beiträge.

Art. 5 - Rechtsmittel

[1] Die in Anwendung dieses Reglements vom Gemeinderat oder von einem dem Gemeinderat unterstellten Organ gefällten Entscheide, können innert 30 Tagen seit Mitteilung beim Gemeinderat mit Einsprache angefochten werden (Art. 103 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege: VRG; Art. 153 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Gemeinden: GG).

[2] Die Einspracheentscheide des Gemeinderats können innert 30 Tagen seit ihrer Mitteilung mit Beschwerde beim Oberamtmann angefochten werden. (Art. 116 Abs. 2 VRG und Art. 153 Abs.1 GG).

Art. 6 - Aufhebung der vorherigen Bestimmungen

Das Reglement der früheren Gemeinde Agriswil vom 4. April 2003 über die Beteiligung der Gemeinde an den Kosten der schulzahnärztlichen Behandlungen, das Reglement der früheren Gemeinde Ried bei Kerzers vom 2. Mai 2003 über die Beteiligung der Gemeinde an den Kosten der schulzahnärztlichen Behandlungen sowie allfällige vorherige Bestimmungen werden aufgehoben.

Art. 7 - Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt zum Zeitpunkt seiner Genehmigung durch die Direktion für Gesundheit und Soziales in Kraft.

Durch die Gemeindeversammlung angenommen am 28.04.2017

Der Gemeindeschreiber:

Marc Etter

GEMEINDERAT RIED (Freiburg)

Der Gemeindepräsident:

Heinz Etter

Genehmigt durch die Direktion für Gesundheit und Soziales, am 22. Mai 2017

Anne-Claude Demierre
Staatsrätin, Direktorin

AC Demierre

SCHULZAHNPFLEGEDIENST DES KANTONS FREIBURG

Beitragsskala

	Steuerbares Einkommen (gemäss letzte Steuerveranlagungsanzeige)										
Anzahl Kinder	bis 35'000.--	40'000.--	45'000.--	50'000.--	55'000.--	60'000.--	65'000.--	70'000.--	75'000.--	80'000.--	Mehr als 80'000.--
1		4	3	2	1						
2			4	3	2	1					
3				4	3	2	1				
4					4	3	2	1			
5						4	3	2	1		
6 und mehr							4	3	2	1	

Schulzahnarztkosten bis Fr. 80.— pro Jahr und Kind gehen zu 100 % zu Lasten der Eltern.

graue Zone =	10 % zu Lasten der Eltern; 90 % zu Lasten der Gemeinde
Kategorie 4 =	20 % zu Lasten der Eltern; 80 % zu Lasten der Gemeinde
Kategorie 3 =	40 % zu Lasten der Eltern; 60 % zu Lasten der Gemeinde
Kategorie 2 =	60 % zu Lasten der Eltern; 40 % zu Lasten der Gemeinde
Kategorie 1 =	80 % zu Lasten der Eltern; 20 % zu Lasten der Gemeinde
gestrichelte Zone =	100 % zu Lasten der Eltern, 0 % zu Lasten der Gemeinde

Der maximale Kostenbeitrag der Gemeinde ist auf Fr. 200.— pro Kind und Jahr beschränkt.

Durch die Gemeindeversammlung angenommen am 28.04.2017:

Genehmigung: siehe Rückseite

Der Gemeindeschreiber:

Marc Etter

GEMEINDERAT RIED (Freiburg)

Der Gemeindepräsident:

Heinz Etter